

Autogewerbeverband Fürstentum Liechtenstein

Lohn- und Protokollvereinbarung 2012

zwischen dem Autogewerbeverband Fürstentum Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2012 eine Erhöhung der Lohnsumme von 0.5% zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2012 eine Anhebung der Mindestlöhne. Es gelten ab 1. Januar 2012 die nachstehenden Mindestlöhne:

	<u>ab 1. Berufsjahr</u>		<u>ab 6. Berufsjahr</u>	
– Automobil-Mechatroniker/-in (Automechaniker)	CHF	3'800.00	CHF	4'500.00
– Automobil-Fachmann/-frau (Automonteur)	CHF	3'500.00	CHF	4'100.00
– Autoelektriker	CHF	3'800.00	CHF	4'500.00
– Carosseriespengler	CHF	3'800.00	CHF	4'500.00
– Autolackierer	CHF	3'800.00	CHF	4'500.00
– Landmaschinenmechaniker	CHF	3'800.00	CHF	4'500.00
– Automobil-Assistent/-in (Fahrzeugwart)	CHF	3'200.00	CHF	3'700.00
– Hilfsarbeiter	CHF	3'100.00		
– Velomechaniker	CHF	3'200.00		
– Fahrrad- und Motorfahrradmechaniker	CHF	3'400.00		
– Motorradmechaniker	CHF	3'600.00		

Das Berufsjahr entspricht den nach der Lehre absolvierten Praxisjahren.

3. Löhne für nicht bestandene Lehren

1. Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
2. Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
3. Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

4. Arbeitszeit

Im Jahr 2012 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit für Arbeitnehmer im liechtensteinischen Autogewerbe 44 Stunden, gemäss Arbeitsstundentabelle 2012.

5. Gratifikation

Der Gratifikationsanspruch beträgt im 1. und 2. Dienstjahr 6 % und ab dem 3. Dienstjahr 8.3 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich zusammen aus dem Grundlohn und eventuellen Zulagen für Ferien- und Feiertagsentschädigungen. Bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses besteht ein Anspruch auf „pro rata temporis“.

6. Feiertage

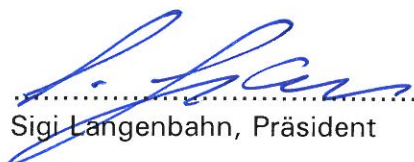
Die Feiertrage Maria Lichtmess (2. Februar) und Josefi (19. März) gelten für 2012 als bezahlt und sind nicht mit Arbeitsstunden oder Ferien auszugleichen.


7. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer, welcher mindestens 10 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist, Anspruch auf 22 Ferientage.


Schaan, 30. November 2011

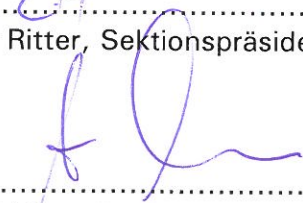
Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband


.....
Sigi Längenbahn, Präsident


.....
Christine Schädler, Sekretärin

Autogewerbeverband Fürstentum
Liechtenstein


.....
Rainer Ritter, Sektionspräsident


.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein